

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Forschung in der Sozialen Arbeit, M.A.  
Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences  
Standort: Frankfurt am Main  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

#### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Keine.

#### II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

##### **Auflage, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24ff.)**

Das Gutachtergremium hat ursprünglich folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26).

Begründung zur Nicht-Erteilung der Auflage: Der Akkreditierungsrat sieht grundsätzlich die Notwendigkeit von verabschiedeten und veröffentlichten Ordnungen sowie die damit einhergehende Verbindlichkeit dieser Dokumente. Mit Blick auf die ohnehin vorhandene hochschulrechtliche Verpflichtung der Hochschule zur Verabschiedung und Veröffentlichung dieser Ordnung, sieht der Akkreditierungsrat davon ab, eine Auflage zu erteilen.

### III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfungsordnung des Studiengangs in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

